

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft
vom**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2018 (GVBl. S. 608) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 09. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juli 2017 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 19. Juli 2017), wird wie folgt geändert:

„1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Restabfallgebühr nach Abs. 1 umfasst auch die Gebühr für
„1. kostenlose Anlieferung von Sperrmüll und 1 m³ Altholz aus Haushalten an den Recyclinghöfen.“

„2. In § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Saisonbiomüllbestände beträgt für den Zeitraum April bis Oktober

1. Eine Müllnormtonne 80 l	40,60€
2. Eine Müllnormtonne 120 l	60,90 €
3. Eine Müllnormtonne 240 l	121,80€“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister